

# Gesellschaft für Strahlenschutz e.V.

Dr. Sebastian Pflugbeil

Präsident

Gormannstr. 17

10119 Berlin

tel. +49-30-4493736

fax +49-30-44342834

Pflugbeil.KvT@t-online.de

## Stellungnahme zum geplanten Strahlenschutzgesetz und der Umsetzung der EURATOM-Richtlinie 2013/59

Die Richtlinie 2013/59/EURATOM stützt sich – wie auch die entsprechenden Vorgängerrichtlinien – auf die einschlägigen Empfehlungen der ICRP. Die ICRP hat in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt stark behindert oder verhindert, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirkung ionisierender Strahlen auf die Gesundheit des Menschen bei den Überlegungen zum Strahlenschutz in angemessener Weise berücksichtigt wurden. In der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland zum geplanten Strahlenschutzgesetz ist auf dieses Problem ausführlich eingegangen worden. Wir stimmen der Einschätzung des BUND zu.

1. Zur Erinnerung – die Empfehlung der ICRP für den Dosisgrenzwert für einzelne Personen aus der Bevölkerung in Höhe von 1 mSv/Jahr stammt von 1977! Sie wurde noch in der StrlSchV von 2001 umgesetzt und gilt über die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/EURATOM nun immer noch im Strahlenschutzgesetz, über das jetzt beraten wird. Für beruflich Strahlenexponierte hat die ICRP 1991 einen Dosisgrenzwert von 20 mSv/Jahr vorgeschlagen, der 10 Jahre später in der StrlSchV von 2001 umgesetzt wurde. Auch dieser Wert findet sich in dem nun zu beratenden Strahlenschutzgesetz wieder, inzwischen ist die Empfehlung der ICRP 25 Jahre alt. Die vielen großen internationalen Studien der letzten Jahre, die große Populationen untersuchten, für die exzellente Dosisangaben vorliegen, wurden einfach ignoriert. In der Stellungnahme des BUND werden nur einige dieser Studien genannt. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß das Strahlenrisiko deutlich höher anzusetzen ist, als man das noch vor 20 Jahren annahm und als es die ICRP heute noch vertritt. Natürlich hätten diese Studien die logische Konsequenz, daß man die bisher gültigen Grenzwerte sowohl für die Bevölkerung als auch für die beruflich Strahlenexponierten entsprechend absenken müßte. In der Denkweise der EURATOM-Richtlinie 2013/59 wäre es durchaus

möglich, schärfere Grenzwerte festzusetzen, als in dieser Richtlinie angegeben wurden.

2. Wir erkennen an, daß die in der StrlSchV von 2001 eingeführte künstliche Trennung von „Arbeiten“ und „Tätigkeiten“, die wir in der damaligen Diskussion scharf kritisiert haben, nun aufgegeben wurde. Aus dem Referentenentwurf können wir aber nicht klar erkennen, inwieweit immer noch Paragraphen aus der Zeit der DDR in Zusammenhang mit dem Uranbergbau und seinen Folgen für die betroffenen Regionen in Sachsen und Thüringen gelten.
3. Wir begrüßen es, daß sich endlich der Bundestag mit der vorliegenden Thematik befaßt. Die Einschränkung sehen wir darin, daß in einer Vielzahl von Punkten, in denen es konkret werden könnte, lediglich dem BMUB und meist auch dem Bundesrat die Vollmacht erteilt wird, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Von der Gestaltung dieser Punkte hängt aber die Qualität des Strahlenschutzes entscheidend ab.
4. Die gegenwärtige unbefriedigende Situation bei der Entwicklung des neuen Strahlenschutzgesetzes provoziert die Frage, ob der erklärte Ausstieg aus der Kernenergienutzung nicht zur Folge haben sollte, daß sich die Bundesrepublik Deutschland sowohl von EURATOM als auch von der ICRP emanzipiert.
5. Wir sind durchaus interessiert daran, an der Entwicklung eines wissenschaftlich begründeten Strahlenschutzgesetzes mitzuarbeiten. Das geht aber nicht in einem so straffen Zeitrahmen, wie Sie ihn vorgegeben haben.

Sebastian Pflugbeil

Berlin, den 20.10.2016